

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 2/12 BH

L 18 AS 832/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 66 AS 12385/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 30. November 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger hat im Berufungsverfahren beantragt:
 1. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11.3.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.3.2009 zu verurteilen, das Alg II für den Bewilligungszeitraum vom 1.4.2009 bis zum 31.7.2009 auf das verfassungsgemäße Minimum anzuheben,
 2. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11.3.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.3.2009 zu verurteilen, einen behinderungsbedingten Zuschlag iHv 35 % des Regelsatzes zu zahlen,
 3. den Beklagten zu verurteilen, den Bewilligungszeitraum auf das nach § 41 Abs 1 SGB II vorgesehene Regellaß von sechs Monaten pro Bescheid zu erstrecken,
 4. gemäß der Rundungsvorschrift nach § 41 Abs 2 SGB II zu verfahren,
 5. das Existenzminimum für 365 Tage im Jahr zu zahlen,
 6. den Beklagten zu verurteilen, für den Bewilligungszeitraum (1.4.2009 bis 31.7.2009) Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter gemäß § 16 SGB II, §§ 33 ff SGB IX zu erbringen, im Falle des Unterliegens die ausgefallenen Entgeltersatzleistungen zu zahlen,
 7. den Beklagten zu verurteilen, für den Bewilligungszeitraum die von ihm festgestellte Erwerbsunfähigkeit bedarfserhöhend zu berücksichtigen,
 8. im Falle des Unterliegens zu den Klageanträgen und -ergänzungsanträgen den Beklagten zu verurteilen, den Widerspruch des Klägers unter Wahrung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden und ihm alle in Betracht kommenden Leistungen der Teilhabe des SGB IX zu bewilligen,
 9. im Falle der Unzuständigkeit des Beklagten alle zur Leistungserbringung in Betracht kommenden Reha-Träger beizuladen und zur Leistung zu verurteilen, § 75 SGG,
 10. im Falle der Unzuständigkeit des Beklagten alle zur Leistungserbringung in Betracht kommenden Reha-Träger beizuladen und zur Abgabe von Zusicherungen zur Leistungsgewährung gemäß §§ 1 ff SGB IX zu verurteilen, § 75 SGG,
 11. alle entgegenstehenden Bescheide aufzuheben.

- 2 Das LSG hat die Berufung des Klägers zu den Anträgen 3 bis 5 als unzulässig gewertet, weil der Rechtsstreit insoweit durch Klagerücknahme erledigt sei. Ein Anspruch auf eine höhere Regelleistung bestehe für den streitigen Zeitraum nicht. Auch ein Anspruch auf Gewährung eines behinderungsbedingten Zuschlags bestehe nicht. Die Voraussetzungen des § 21 Abs 4 SGB II in der anzuwendenden Fassung vom 20.7.2006 erfülle der Kläger nicht, weil ihm keine Leistungen zur Teilhabe erbracht worden seien. Eine andere Rechtsgrundlage für den



Mehrbedarf sei nicht ersichtlich. Auch auf der Grundlage der Härtefallregelung bzw nach § 73 SGB XII sei ein Leistungsgrund nicht eröffnet.

- 3 Wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hier nicht. Der erkennende Senat hat unter Berufung auf eine Entscheidung des 11b. Senats des BSG bereits entschieden, dass Leistungen nach § 21 Abs 4 SGB II nur dann zu bewilligen sind, wenn Teilhabeleistungen tatsächlich erbracht worden sind (zum Antrag 2). Für die Erfüllung des Merkmals "erbracht" ist dabei erforderlich, dass eine in der Regelung des § 21 Abs 4 SGB II bezeichnete Eingliederungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wird (BSG vom 25.6.2008 - B 11b AS 19/07 R - BSGE 101, 79 = SozR 4-3500 § 54 Nr 1; BSG vom 6.4.2001 - B 4 AS 3/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 11). Der Sachverhalt weist keine Besonderheiten auf, die eine erneute Entscheidung des Senats insoweit erforderlich machen würden. Ferner stellen sich auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen, an die der Senat nach § 163 SGG gebunden ist, keine bislang ungeklärten Rechtsfragen zum Anwendungsbereich der Härtefallregelung bzw des § 73 SGB XII.
- 8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.



- 9 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)